

gilt für gesamte Planzone

ÄNDERUNG
B E B A U U N G S P L A N
DER GEMEINDE
V O L X H E I M
FÜR DAS TEILGEBIET
"IN DER LEIMENKAUT - HINTER DEM GEBRANNTEN GARTEN"
FLUR 12, 15 u. 16

Aufstellungsbeschluß vom ..20.07.1992.....



Der Bebauungsplan hat nach Beschluß durch den Ortsgemeinderat vom ..20.07.1992..... in der Zeit vom ..07.08.1992..... bis einschließlich07.09.1992..... nach § 3 BauGB ausgelegen.

Der Ortsbürgermeister



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 30, zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885). *→ da unregelmäßig auf freie gefallen ist, gilt lt. Frau von 2002-1968 unklarheit*

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307, 1987 S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 118).

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches am ..14.10.1992..... vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen.

Der Ortsbürgermeister

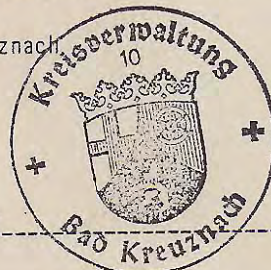


Gehört zum Bescheid vom ..30.03.1993..
Az.: 6/60-610-13/1104

Gegen die Satzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung i.S.v. § 11 (3) BauGB geltend gemacht:
Kreisverwaltung Bad Kreuznach

i. *Meiborg*

Meiborg
Ltd. Kreisrechtsdirektor



TEXTFESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baul. Nutzung

- 1.1 unverändert
- 1.2 unverändert

1.3 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 (1) BauGB, §§ 12 u. 23 (5) BauNVO). Einstellplätze sind als offene Anlagen anzulegen und dürfen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie nicht eingefriedigt werden. Werden zu diesen Einstellplätzen Garagen errichtet, so müssen sie aus Gründen der besseren Verkehrsübersicht mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.

Werden Kellergaragen angeordnet, so muß der Abstand der Gebäude von der Straßenbegrenzungslinie mind. 8,00 m betragen.

1.4 Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB, § 14 (1) und 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 Meter von der Straßenbegrenzungslinie und mindestens 3 Meter von der rückwärtigen Grundstücksgrenze.

- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom ..16.4.1993..

Ausfertigungsvermerk:
Nach Abschluß des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB) wird der Bebauungsplan hiermit ausgefertigt.
Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift
(Amtsbezeichnung)